

Amtliche Bekanntmachung Nr. 161/2022 **des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Rosdorf**

I.

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rosdorf über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2022 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rosdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 09. Juni 2021 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- | | |
|---------------------------|----------|
| • für den ersten Hund | 40,00 € |
| • für den zweiten Hund | 60,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 120,00 € |

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich

- | | |
|---------------------------|------------|
| • für den ersten Hund | 640,00 € |
| • für den zweiten Hund | 860,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 1.080,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rosdorf, 15.10.2022

gez.
Vollstedt
Bürgermeister

II.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Rosdorf vom 22.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 20.10.2022

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 24.10.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetseite an der Bekanntmachungstafel, die sich „an der Ecke Kastanienallee / Kathenreihe“ befindet, ist erfolgt.